

**Verordnung**  
**zur 1. Änderung der Rechtsverordnung des Landkreises Meißen**  
**über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und –bedingungen für**  
**Taxen (Taxitarifverordnung)**

**Artikel 1**  
**Änderung der Taxitarifverordnung**

Die Rechtsverordnung des Landkreises Meißen über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und –bedingungen für Taxen vom 20. Oktober 2008 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„ (2) Als Beförderungsentgelte im Pflichtfahrbereich werden festgesetzt:

- |                                    |  |             |
|------------------------------------|--|-------------|
| 1. Grundpreis für alle Tarifstufen |  | 2,50 EUR    |
| 2. Wegetarife:                     |  |             |
| Tarifstufe 1                       | Anfahrt  | 0,80 EUR/km |
| Tarifstufe 2                       | 06:00 – 22:00 Uhr 1.-3. km   | 1,50 EUR/km |
|                                    | 06:00 – 22:00 Uhr ab 4. km   | 1,30 EUR/km |
| Tarifstufe 3                       | 22:00 – 06:00 Uhr werktags<br>Sonn- und Feiertag ganztägig                   | 1,50 EUR/km |
| 3. Zeittarif:                      | Wartezeit für alle Tarifstufen   | 15,00 EUR/h |
| 4. Zuschläge:                      |  |             |
| 4.1.                               | Fahrzeug ab 5 belegten Fahrgastplätzen (Großraumtaxi)                        | 5,00 EUR    |
| 4.2.                               | Tiere und Tierbehälter (ausgenommen Blindenhunde)<br>je Stück oder/ und Tier | 2,50 EUR    |
|                                    | Die Zuschläge nach 4.2. dürfen 5,00 EURO nicht überschreiten.                |             |
| 5. Fortschaltpreis                 |  | 0,10 EUR.“  |

2. Der § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„ (3) Anfahrt zum Bestellort:

1. Liegt der Bestellort innerhalb des Betriebssitzortes, ist die Berechnung der Anfahrt unzulässig.
2. Liegt der Bestellort und das Ziel der Fahrt außerhalb des Betriebssitzortes erfolgt die Berechnung der Anfahrt (Tarifstufe 1) durch Einschalten des Fahrpreisanzeigers nach Verlassen des Betriebssitzortes.
3. Das Umschalten von der Tarifstufe 1 in die Tarifstufe 2 oder 3 hat erst im Beisein des Fahrgastes zu erfolgen.
4. Ein Zurückschalten von Tarifstufe 2 oder 3 in Tarifstufe 1 ist nicht zulässig.

5. Liegt der Bestellort außerhalb des Betriebssitzortes und endet die Fahrt innerhalb des Betriebssitzortes ist der Fahrpreisanzeiger bei der Aufnahme des Kunden einzuschalten.“
3. In § 2 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Betriebssitzort ist der geschlossene Ortschaftsbereich im Sinne der StVO, in welchem der Taxiunternehmer seinen Betriebssitz hat.“

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.März 2010 in Kraft.

Meißen, 29. Dezember 2009

Arndt Steinbach  
Landrat